

Anlage BüPinAusbV — (zu § 3 Absatz 1) Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Bürsten- und Pinselmacher und zur Bürsten- und Pinselmacherin

Bürsten- und Pinselmacherausbildungsverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(Fundstelle: BGBl. I 2017, 1563 - 1568)

Lfd. Nr. Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten Zeitliche Richtwerte in Wochen im

1. bis 18. Monat 19. bis 36. Monat

1 2 3 4

1 Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) a) Arbeitsaufträge und Kundenanforderungen erfassen und Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen b) Skizzen anfertigen, technische Zeichnungen lesen und umsetzen c) Informationen beschaffen und nutzen, Normen einhaltend d) Arbeitsschritte unter Berücksichtigung konstruktiver und fertigungstechnischer Gesichtspunkte sowie von Materialbedarf und unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten eigenständig planen sowie im Team und mit Vorgesetzten abstimmen e) Arbeitsplatz nach ergonomischen und sicherheitsrelevanten Gesichtspunkten einrichten f) Produktionsmuster, Materialien, Prüf-, Mess- und Hilfsmittel bereitstellen 6

g) Arbeitsabläufe, insbesondere unter Berücksichtigung terminlicher, ergonomischer, ökologischer, wirtschaftlicher und sicherheitstechnischer Gesichtspunkte, eigenständig und im Team planen und Umsetzung überprüfen h) Zeitaufwand und personelle Unterstützung abschätzen i) Arbeitsaufgaben mit Hilfe von Informations- und Kommunikationssystemen lösen, dabei betriebspezifische Software anwenden, Vorschriften des Datenschutzes beachten und Daten pflegen und sichern j) Gespräche situationsgerecht führen, Sachverhalte darstellen, fremdsprachliche Begriffe anwenden und kulturelle Identitäten beachten 8

2 Zurichten von Bestückungsmaterialien (§ 4 Absatz 2 Nummer 2) a) Arten, Eigenschaften und Verwendung von Bestückungsmaterialien, Hölzern, Kunststoffen, Metallen, Halbzeugen und Hilfsstoffen unterscheiden b) Veränderungen von Materialien, insbesondere durch Temperatur und Luftfeuchtigkeit, berücksichtigen c) Artenschutzbestimmungen beachtend d) Bestückungsmaterialien auswählen, prüfen und für die Weiterverarbeitung vorbereiten, Verarbeitungsmerkmale berücksichtigen e) Werkzeuge und Maschinen für die Zurichtung unterscheiden, auswählen und unter Beachtung von Sicherheitsbestimmungen einrichten und einsetzen 18

f) Bestückungsmaterialien für die Weiterverarbeitung zurichten g) Materialien aus Holz, Kunststoff und Metall, insbesondere Stiele, Bürstenkörper, Zwingen, Zwirne und Drähte, für die Befestigung des Bestückungsmaterials auswählen h) Handwerkzeuge pflegen und instand halten i) Arbeitsergebnisse prüfen, Qualitätsmängel und deren Ursachen feststellen sowie Maßnahmen zur Behebung ergreifen und diese Maßnahmen dokumentieren

j) Bestückungsmaterialien zu Mischungen zusammenstellen k) Störungen feststellen und Maßnahmen zur Behebung ergreifen l) Maschinen warten und instand halten 10

3 Lagern von Materialien (§ 4 Absatz 2 Nummer 3) a) Bestückungsmaterialien lagern und vor Schädlingsbefall schützen; Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung einleiten b) Lagerkriterien, insbesondere Temperatur und Luftfeuchtigkeit, beachten c) Gefahrstoffe lagern, Sicherheitsvorschriften beachtend d) Halbzeuge, insbesondere aus Holz, Kunststoff und Metall, lagern e) Fertigprodukte, insbesondere für Kommissionierung, lagern 3

4 Einrichten und Bedienen von Maschinen, technischen Anlagen und Systemen (§ 4 Absatz 2 Nummer 4) a) Maschinen und Anlagen, insbesondere hinsichtlich des Einsatzes, unterscheiden und auswählen b) Maschinen und Anlagen einrichten, bedienen, warten und instand halten, Sicherheitsbestimmungen beachtend c) Produktionsabläufe kontrollierend d) Störungen feststellen und Maßnahmen zur Behebung ergreifen e) Qualitätssichernde Maßnahmen durchführen, Ursachen von Qualitätsabweichungen feststellen und Behebung veranlassen 8

5 Einstellen von Fertigungsparametern (§ 4 Absatz 2 Nummer 5) a) Funktions- und Wirkungsweisen elektrischer, pneumatischer, hydraulischer, halbautomatischer Systeme sowie von Systemkombinationen unterscheiden b) Methoden des Regelns und Steuerns unterscheiden c) Fertigungsparameter unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften einstellend d) Fertigungsabläufe steuern und kontrollieren; Änderungen vornehmen e) Störungen feststellen und Maßnahmen zur Behebung ergreifen 14

6 Herstellen von Bürsten (§ 4 Absatz 2 Nummer 6) a) Bürsten, insbesondere nach Verwendungszweck, Herstellungstechniken und Materialien, unterscheiden b) Herstellungstechniken, insbesondere Binden, Setzen, Einziehen, Stanzen, Gießen und Drehen, nach Materialart und Auftrag unterscheiden und auswählen c) Bestandteile, insbesondere Bestückungsmaterialien, Stiele, Bürstenkörper und Drähte, zur Herstellung von

Bürsten auswählend)Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Vorrichtungen auswählen und unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen einrichten und bedienenene)Bestandteile durch Setzen und Einziehen zu Produkten zusammenfügenf)Arbeitsergebnisse prüfen, bewerten und dokumentieren, Nacharbeiten durchführeng)Zwischen- und Endkontrollen anhand des Arbeitsauftrages durchführen 20

h)qualitätssichernde Maßnahmen und Qualitätskontrollen durchführen, Ursachen von Qualitätsabweichungen feststellen und Maßnahmen zur Behebung ergreifeni)Geräte und Maschinen kontrollieren, warten und instand haltenj)Störungen feststellen und Maßnahmen zur Behebung ergreifen 7

7 Herstellen von Pinseln (§ 4 Absatz 2 Nummer 7) a)Pinsel, insbesondere nach Verwendungszweck, Herstellungstechniken und Materialien, unterscheidenb)Herstellungstechniken, insbesondere Wegbinden, Einzwängen, Einblechen, Einringen und Fassen, nach Materialart und Auftrag unterscheiden und auswählenc)Bestandteile, insbesondere Bestückungsmaterialien, Zwingen und Stiele, zur Herstellung von Pinseln auswählend)Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Vorrichtungen auswählen und unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen einrichten und bedienenene)Bestandteile durch Einringen und Einzwängen zu Produkten zusammenfügenf)Arbeitsergebnisse prüfen, bewerten und dokumentieren, Nacharbeiten durchführeng)Zwischen- und Endkontrollen anhand des Arbeitsauftrages durchführen 20

h)qualitätssichernde Maßnahmen und Qualitätskontrollen durchführen, Ursachen von Qualitätsabweichungen feststellen und Maßnahmen zur Behebung ergreifeni)Geräte und Maschinen kontrollieren, warten und instand haltenj)Störungen feststellen und Maßnahmen zur Behebung ergreifen 7

Lfd. Nr. Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten Zeitliche Richtwerte in Wochen im

1. bis 18. Monat 19. bis 36. Monat

1 2 3 4

1 Herstellen von Bürsten (§ 4 Absatz 2 Nummer 6) a)Bestückungsmaterialien, insbesondere synthetische Fasern, Pflanzenfasern, Grobhaare, Feinhaare, Borsten und Drähte, nach ihren Erkennungsmerkmalen und Eigenschaften auswählenb)Herstellungstechniken, insbesondere Abteilen, Binden, Setzen, Einziehen, Stanzen und Drehen, nach Materialart und Auftrag festlegenc)Bürsten unter Berücksichtigung des Verwendungszwecks in Handeinzug, insbesondere durch Portionieren, Abwiegen, Einziehen, Ausputzen und Beschneiden, herstellend)Bürsten unter Berücksichtigung des Verwendungszwecks maschinell, insbesondere durch Portionieren, Einstanzen, Drehen, Ausputzen und Beschneiden, herstellenoderBürsten unter Berücksichtigung des Verwendungszwecks maschinell, insbesondere durch Portionieren, Einsetzen mittels Schablonen, Ausputzen und Beschneiden, herstellene)Materialverbrauch kontrollieren und dokumentierenf)Produkte mit Hilfe von unterschiedlichen technischen Verfahren kennzeichneng)Endkontrollen durchführehn)Bürsten verpacken, Verpackungen etikettieren und für Versand und Auslieferung vorbereiten und einlagerni)Reststoffe lagern und Abfallstoffe der Entsorgung zuführenj)bei der Entwicklung und Gestaltung von Produkten im Team mitwirken, Produkte präsentieren 26

Lfd. Nr. Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten Zeitliche Richtwerte in Wochen im

1. bis 18. Monat 19. bis 36. Monat

1 2 3 4

1 Herstellen von Pinseln (§ 4 Absatz 2 Nummer 7) a)Bestückungsmaterialien, insbesondere Feinhaare, Borsten, synthetische Fasern, Imitationen und Mischungen, nach ihren Erkennungsmerkmalen und Eigenschaften auswählenb)Herstellungstechniken, insbesondere Einzwängen, Einringen, Einblechen und Fassen, nach Materialart und Auftrag festlegenc)Pinsel unter Berücksichtigung des Verwendungszwecks, insbesondere durch Portionieren, Abwiegen, Wegbinden, Formen, Einsetzen von Einlagen, Kitten, Ausputzen, Beschneiden sowie durch das Aufsetzen von Stielen, manuell herstellend)Pinsel unter Berücksichtigung des Verwendungszwecks, insbesondere durch Abteilen, Einsetzen von Einlagen, Auf-Länge-Ziehen, Kitten, Aufsetzen und Aufpressen von Deckeln und Stielen, maschinell herstellene)Materialverbrauch kontrollieren und dokumentierenf)Pinsel durch Spitzen zum Konfektionieren vorbereiteng)Produkte mit Hilfe von unterschiedlichen technischen Verfahren kennzeichnenh)Endkontrollen durchführeni)Pinsel verpacken, Verpackungen etikettieren und für Versand und Auslieferung vorbereiten und einlagernj)Reststoffe lagern und Abfallstoffe der Entsorgung zuführenk)bei der Entwicklung und Gestaltung von Produkten im Team mitwirken, Produkte präsentieren 26

Lfd. Nr. Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten Zeitliche Richtwerte in Wochen im

1. bis 18. Monat 19. bis 36. Monat

1 2 3 4

1 Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 3 Nummer 1) a)Bedeutung des Ausbildungsvertrages erklären, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigungb)gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennenc)Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennend)wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennene)wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge nennen während der gesamten Ausbildung

2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Absatz 3 Nummer 2) a)Aufbau und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes erläuternb)Grundfunktionen des Ausbildungsbetriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklärenc)Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennend)Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes beschreiben

3 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 3) a)Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zur Vermeidung der Gefährdung ergreifenb)berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwendenc)Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleitend)Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden sowie Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen

4 Umweltschutz (§ 4 Absatz 3 Nummer 4) Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a)mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklärenb)für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwendenc)Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzend)Abfälle vermeiden und Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen

5 Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 4 Absatz 3 Nummer 5) a)Ziele und Aufgaben von qualitätssichernden Maßnahmen unterscheidenb)Materialien auf Vollständigkeit, Qualität und Unversehrtheit kontrollieren, Normen beachtenc)Vorgesetzte, Kolleginnen und Kollegen über Störungen im Arbeitsablauf informieren 3 d)Zusammenhänge zwischen Qualität, Kundenzufriedenheit und Betriebserfolg berücksichtigene)Lösungsvorschläge zur Behebung von Störungen im Arbeitsablauf aufzeigenf)durchgeführte Arbeiten kontrollieren, bewerten und Ergebnisse dokumentiereng)zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im eigenen Arbeitsbereich beitragen 6

Zitiervorschlag: Anlage BüPinAusbV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/B%C3%BCPinAusbV/anlage>